Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2006/07/05 30.16-88/2005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.2006

Rechtssatz

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr nach § 1 Abs 1 StVO liegt vor, wenn eine Zufahrtsstraße zu mehreren Objekten, unter anderem zur Ordination eines praktischen Arztes, mit der Aufschrift:

"Privatgrund Zufahrt, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten, Ausgenommen Bewohner ... und Arztbesucher" versehen wird. So ist durch die Ausnahme "Arztbesucher" der solcher Art zur Zufahrt berechtigte Personenkreis gänzlich unbestimmt, da jedermann Patient des dort ansässigen Arztes werden konnte. Der uneingeschränkte Fußgängerverkehr war bis zum Abstellplatz des Fahrzeuges der Berufungswerberin und darüber hinaus möglich. Somit führte das dortige Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Anbringung der beiden Kennzeichentafeln (Wechselkennzeichen) zu einer Übertretung nach § 36 lit b KFG.

Schlagworte

Straße öffentlich Ausnahme Arztbesucher

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at